

RICHTLINIE DES RATES

vom 17. September 1990

zur Änderung der Richtlinie 87/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter

(90/488/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 87/404/EWG ⁽⁴⁾ sieht die vollständige
Harmonisierung von in Serie gefertigten einfachen
Druckbehältern vor.Sie verlangt für die betreffenden Behälter, solange keine
harmonisierten Normen vorliegen, eine EG-Baumuster-
prüfung. Diese Normen werden zum Zeitpunkt der ersten
Anwendung der Richtlinie nicht verfügbar sein.In der Richtlinie 87/404/EWG ist keine Übergangszeit
vorgesehen, in der die Lagerbestände von Behältern auf
den Markt gebracht werden können, die gemäß den vor
der ersten Anwendung der obigen Richtlinie geltenden
nationalen Bestimmungen hergestellt wurden.Die Hersteller müssen über die für die Anwendung des
Verfahrens der EG-Baumusterprüfung erforderliche Zeit
verfügen. Außerdem ist es notwendig, eine Übergangszeitfestzusetzen, damit die Lagerbestände von Behältern auf
den Markt gebracht werden können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*Dem Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 87/404/EWG
wird folgender Unterabsatz angefügt:„Die Mitgliedstaaten lassen bis zum 1. Juli 1992 das
Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebsetzung von
Behältern zu, die den vor dem Beginn der ersten
Anwendung dieser Richtlinie auf ihrem Hoheitsgebiet
geltenden Bestimmungen entsprechen.“*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsvor-
schriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1991
nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich
davon in Kenntnis.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. September 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. ROMITA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 13 vom 19. 1. 1990, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1990, S. 145, und Beschluß vom
12. September 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. Nr. C 168 vom 10. 7. 1990, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 8. 8. 1987, S. 48.